

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50  
Postfach  
8024 Zürich  
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch  
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

12. Juli 2023

Beschluss: KR 2023-379; Geschäft-  
/Dossier: 2023-252; Aktenplan: 1.8.1  
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG  
Publikation: integral

---

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stadlerberg: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028 gemäss Art. 117 Abs. 4 (Phase 2)**

---

**Ausgangslage**

Ausgehend vom mittleren Quorum von 1'550 Mitgliedern stehen für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerrinnen und Pfarrer insgesamt 249.1 Vollzeitstellen zur Verfügung. In Phase 1 der rein rechnerischen Zuteilung gemäss Art. 117 Abs. 1–3 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) wurden davon 22'900 Pfarrstellenprozent benötigt (Beschlüsse des Kirchenrates vom 19. April 2023).

In Phase 2 verfügt der Kirchenrat über die Möglichkeit, den Kirchgemeinden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 legte der Kirchenrat das für die Gesuchstellung massgebende Verfahren fest. Dieses orientiert sich an § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402). An diesem Verfahren ist festzuhalten.

Ende April 2023 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden über das Verfahren der Gesuchstellung und über die erforderlichen Unterlagen. Die Kirchenpflegen haben in einem Gesuch um Zuteilung von weiteren Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beizubringen (alternativ oder kumulativ):

- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde diese Pfarrstellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- eine Darlegung, dass sich die Zuteilung weiterer Stellenprozente aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in der Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- eine Darlegung, dass bezüglich einer Pfarrperson ein Härtefall vorliegt,
- den Nachweis, dass die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

Zudem sind einem Gesuch beizulegen:

- eine Stellungnahme des Pfarrkonvents und des Gemeindegremiums,
- soweit erforderlich die Beschlüsse der Kirchgemeinde betreffend die Übernahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht sowie der Amtswohnung und den Amtsräumen gemäss Art. 122 und 247 KO,
- eine Aufstellung über die Anzahl und die Stellenpensen der Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst der Kirchgemeinde.

Mit Beschluss KR 2023-258 vom 19. April 2023 wurden der Kirchgemeinde Stadlerberg 60 Pfarrstellenprozent für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 1–3 KO zugeteilt. Sie reichte ein Gesuch betreffend die Zuteilung von 70 weiteren Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO ein.

### Beurteilung des Gesuchs

Das Gesuch erfüllt die Kriterien, die zur Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO angewendet werden, wie folgt:

Kriterium	Erfüllung
Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form	Nein
Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus	Nein
besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit	Ja
Härtefall für eine Pfarrperson	Ja
Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck	Nein

### Erwägungen des Kirchenrates

Die Kirchgemeinde Stadlerberg ersucht um insgesamt 70 weitere Pfarrstellenprozent, wovon 30 Stellenprozent einen Härtefall betreffen und bis April 2026 befristet und 40 Stellenprozent für die ganze Amtsdauer zur Abmilderung des Stellenrückgangs gegenüber der laufenden Amtsdauer zugeteilt werden sollen.

Für die laufende Amtsdauer wurden der Kirchgemeinde Stadlerberg insgesamt 130 Pfarrstellenprozent zugeteilt, wovon gemäss Art. 117 Abs. 3 KO zur Vermeidung einer Schlechterstellung der neuen Kirchgemeinde aufgrund eines Zusammenschlusses: Die Kirchgemeinde Stadlerberg war per 1. Januar 2018 aus dem Zusammenschluss der Kirchgemeinden Stadel und Bachs hervorgegangen.

Dem Gesuch betreffend den Härtefall von Pfrn. Gerda Wyler, geb. 1961, die im April 2026 ordentlich pensioniert werden wird, ist zu entsprechen und der Kirchgemeinde Stadlerberg 30 Stellenprozent zuzuteilen, befristet bis Ende April 2026. Im Fall einer vorzeitigen Pensionierung oder einer vorherigen anderweitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet die Zuteilung der weiteren Stellenprozente mit diesem Datum.

Der Kirchenrat erachtet einen relativen Rückgang im Pfarrstellenetat um 30 Prozent oder mehr als besondere Verhältnisse im Pfarramt gemäss Art. 117 Abs. 4 KO, die mit weiteren Pfarrstellenprozenten kompensiert wird. Mit den rechnerisch zugeteilten 60 Stellenprozent und den 30 Stellenprozent für den Härtefall ergeben sich für die Kirchgemeinde Stadlerberg insgesamt 90 Pfarrstellenprozent. Der Kirchenrat teilt der Kirchgemeinde Stadlerberg daher 10 weitere Pfarrstellenprozent zu. Damit verfügt die Kirchgemeinde Stadlerberg über insgesamt 100 Stellenprozent, und der relative Rückgang liegt gegenüber dem aktuellen Stellenetat von 130 Stellenprozent unterhalb von 30 Prozent.

Nach Ablauf der für den Härtefall befristet zugeteilten Pfarrstellenprozente wird dieser Rückgang wieder über 30 Prozent liegen. Der Kirchenrat lädt die Kirchgemeinde Stadlerberg ein, zur gegebenen Zeit ein neues Gesuch für eine entsprechende Kompensation ab Mai 2026 zu stellen.

**Der Kirchenrat beschliesst:**

1. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stadlerberg werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer 40 Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt, davon 30 Pfarrstellenprozent längstens bis zur Pensionierung von Pfrn. Gerda Wyler per 30. April 2026.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchenrat des Kantons Zürich, via E-Mail: kirchenrat@zhref.ch, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stadlerberg, Franz Willi, Präsident der Kirchenpflege, via E-Mail: f.willi@kirche-stadlerberg.ch.
  - Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, Eberhard Walther, Präsident, via E-Mail: eberhard.walther@zhref.ch.
  - Pfr. Richard Mauersberger, Dekan des Pfarrkapitels Dielsdorf, via E-Mail: richard.mauersberger@zhref.ch.

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel  
Kirchenratskanzlei